

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 24

Artikel: Das Kriegsgericht der V. Division am 2. Juni in Liestal

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96918>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Körper, der von Teil zu Teil durchbohrt wird; es durchdringt sogar drei Körper und bleibt erst im Innern des vierten stecken. Ein Geschoss, das eine der Extremitäten trifft und einem Knochen begegnet, zerstört sicher das getroffene Glied, wenn es den Kopf, den Hals oder Bauch trifft, tötet es bestimmt. Wenn es die Brusthöhlung durchdringt, kann es den Tod auch herbeiführen, wenn es das Herz und die grossen Gefässe verschont und nur die Lunge durchbohrt. Über 600 m hinaus sind die Geschosse weniger tödlich. Wenn sie den Bauch treffen, erzeugen sie noch grosse Verheerung. 99 Geschosse, die den Leib auf 700—1600 m Distanz getroffen hatten, haben 160 innere Zerreiassungen der Blase und des Magens erzeugt. Auf weitere Entfernungen führten 12 % der Geschosse Stofflappen in die Wunde, was stets eine schwere Komplikation ist, da die Kleidung notwendigerweise mit einem reichen Wachstum von Mikroorganismen bedeckt ist. Von 1000 Meter an werden die Knochen glatt durchschlagen. Selbst auf 1600 m erzeugt das Geschoss bei 40 % von Fällen weite Brüche mit Knochensplittern, die manchmal am Platze bleiben, aber zuweilen auch durch den Organismus getrieben werden, und in diesem Falle wie ebenso viele Scheermesserklängen wirken, sodass schon bei einer Geschwindigkeit von etwa 300 Metern in der Sekunde die Gewebe des Körpers durchfetzt werden. Das mit einem Stahlmantel umgebene Geschoss deformiert sich fast stets am Körper und zerspringt oft in kleine spitze Stücke, die alle ihnen beegnenden Gewebe auszacken und zerreißen. Im ganzen beweisen die stattgehabten Versuche, dass die alte runde Kugel und selbst das längliche Geschoss von 1870 so zu sagen gutmütig im Vergleich zu der Wirkung des neuen Nickelstahlgeschosses mit geringem Durchmesser und schlanker Form waren.

Eine deutliche Illustration zu der derart geschilderten Wirkung der heutigen kleinkalibrigen Geschosse ergibt sich aus der Wirkung des kleinkalibrigen Magazin-Karabiners der österreichischen Gendarmerie bei dem kürzlich erfolgten Zusammenstoss mit mährischen Arbeitern bei Polnisch-Ostrau. Es wurden dort von den Gendarmen im ganzen 23 Schüsse in 3 Salven abgegeben; dieselben hatten eine furchtbare Wirkung. 8 Tote und viele Verwundete bedeckten die Strasse. Zwei schwer Verwundete starben auf dem Transport zum Spital, in welches 26 zumeist sehr schwer Verletzte gebracht wurden. Neun gleichfalls schwer Verwundete wurden häuslicher Pflege überlassen, so dass im ganzen durch jene 23 Schüsse 10 Leute getötet, 35 schwer und die Anzahl von 9 leicht verwundet, mithin in Summa 54 Mann getroffen

wurden. Die Wunden waren grösstenteils schwere, und die Ärzte konstatierten zahlreiche Knochensplitterungen. Diesen Thatsachen gegenüber lässt sich die enorme Wirkung der neuen Geschosse weder bemänteln noch verschweigen, mögen dieselben dazu dienen, den Respekt vor dem Einschreiten der bewaffneten Macht mit Waffengewalt zu erhöhen, und denjenigen, welche dies Einschreiten in grösserem oder kleinerem Massstabe in Krieg oder Frieden zu veranlassen haben, die schwere Verantwortung, welche ihnen damit zufällt, recht nahe zu legen. B.

Das Kriegsgericht der V. Division am 2. Juni in Liestal.

Die „Basellandschaftliche Zeitung“ (Nr. 67) vom 4. Juni berichtet: „Am verflossenen Samstag trat unter dem Vorsitz von Major Harnisch in Liestal das Militärgericht der V. Division zusammen, um einen Fall von Insubordination zu beurteilen. Der Füsilierrekut Gottlieb Dürrenberger von Diegten in Birsfelden, geb. 1868, welcher am 17. April in die Rekrutenschule Liestal eingerückt war, hatte sich am 29. April arge Ausschreitungen zu Schulden kommen lassen. Er war von Basel heimkehrend im Eisenbahnzuge zwei Unteroffizieren grob begegnet, so dass ihm Name und Kontrollnummer abverlangt und er aufgefordert wurde, mit auf die Wacht zu kommen. Bis vor das Thor ging er mit; dort erklärte er aber, er habe Urlaub bis 9¹/₂ Uhr, vorher habe er niemandem Rede zu stehen und schlug dem ihn begleitenden Fourier, mit dem er schon im Eisenbahnzuge Wortwechsel gehabt hatte, die Faust unter das Kinn, begab sich in eine Wirtschaft und rühmte sich dort, wie er die Unteroffiziere abgefertigt habe. Inzwischen hatte der Fourier dem Postenchef Anzeige gemacht und als Dürrenberger kurz vor 9¹/₂ Uhr in die Kaserne zurückkehrte, verfügte der Schuladjutant nach kurzem Verhör, in welchem sich Dürrenberger äusserst frech benahm, dass dieser ins Cachot abzuführen sei.

Während Dürrenberger von einem Unteroffizier in sein Zimmer begleitet wurde, um sich dort umzukleiden, erging er sich gegenüber diesem Unteroffizier und den Offizieren in äusserst beleidigenden Ausdrücken und stiess gegen dieselben Drohungen aus. Auf dem Offizierswachtzimmer erhob Dürrenberger gegen den Wachtoffizier die Hand und musste schliesslich mit Gewalt ins Arrestlokal spediert werden.

Gestützt auf vorstehenden Thatbestand wurde Dürrenberger, nachdem der Oberauditor militärgerichtliche Abwandlung des Falles verfügt hatte, in Strafuntersuchung gezogen und in Untersuchungshaft gesetzt. Der Auditor beantragte

in der Hauptverhandlung, es sei Dürrenberger mit Rücksicht darauf, dass er seinen Vorgesetzten gegenüber nicht den nötigen Respekt bewiesen, sich am Fourier thätlich vergangen, und einen Korporal, sowie die Offiziere beleidigt und bedroht habe, wegen Insubordination zu einer Gefängnisstrafe von 1 Monat, Untersuchungshaft nicht eingerechnet, zu verurteilen. Der amtliche Verteidiger des Dürrenberger, Dr. Gysin, betonte, dass derartige Ausschreitungen bis dahin nur disziplinarisch geahndet worden seien und fand, das immerhin unqualifizierbare Benehmen des Angeklagten sei mit der Untersuchungshaft hinlänglich gesühnt. Das Gericht ging über den Antrag des Auditors hinaus und verurteilte den Dürrenberger zu 3 Monaten Gefängnis unter Einrechnung eines Monats Untersuchungshaft.*

Hierzu bemerken wir: Das Urteil des Kriegsgerichtes muss als ein ausserordentlich mildes bezeichnet werden. Befremdend ist, dass der Auditor bei der schweren Anklage von Insubordination, Bedrohung der Vorgesetzten und thätlichem Angriff auf dieselben nur einen Monat Gefängnis nebst der ausgestandenen Untersuchungshaft beantragen konnte. Sehr zweckmässig und im Interesse der Armee und des Vaterlandes, welches jene zu schützen berufen ist, war es, dass das Kriegsgericht bei Festsetzen der Strafe über den Antrag des Anklägers hinausgegangen ist. Dieses ist allerdings nur in bescheidenem Masse geschehen. Die Vergehen gegen die Subordination und Disziplin müssen streng bestraft werden, wenn die Armee in ernster Gelegenheit ihre Aufgabe erfüllen soll. Unser Dienstreglement (in § 1) sagt: „Die Mannszucht ist notwendig, um die Armee vor Auflösung, vor Schande und Entehrung zu bewahren.“ Wir empfehlen diese gewiss richtigen Worte allgemeiner Beachtung.

Zum Schlusse müssen wir dem Wunsche nach etwas rascherer Militärjustiz Ausdruck geben. Die militärischen Strafen wirken doppelt, wenn sie rasch erfolgen. In vorliegendem Falle, sollte man meinen, hätte das Gericht schon nach Verlauf einer Woche zusammentreten können. Bei dem leicht zu ermittelnden Thatbestande ist es schwer begreiflich, aus welchen Gründen das Kriegsgericht erst nach vielen Wochen und am Tage nach Schluss der Rekrutenschule, an deren Anfang das Vergehen stattgefunden hatte, stattfinden konnte.

Wir haben dem Fall besondere Aufmerksamkeit geschenkt, nicht weil er besonderes Interesse bietet, sondern um im allgemeinen die Notwendigkeit strenger Bestrafung von schweren Vergehen gegen die Subordination und Mannszucht hervorzuheben und in Erinnerung zu bringen, dass ein rasches Gerichtsverfahren im Militär dringend geboten ist.

Heeresreorganisation.

Die bundesrätliche Botschaft vom 6. Dezember 1893 stellt einen ausrückenden Bestand von 118,823 Mann fest und verlangt dafür im Bericht (24. April 1894) über die Kostenfolgen des Gesetzes jährlich 15,980 Rekruten. Diese Zahlen sind vom Korpsarzt des II. Armeekorps, Oberst Bircher, angefochten worden; bei einer richtigen Rekrutierung sollen sich nicht mehr als 15,000 Rekruten ergeben, welche bei 12 Jahren Auszug 105,400 Mann ausrückenden Bestand ausmachen. Der Abgang werde bei einer derartig rekrutierten Armee, wie zur Zeit die unsrige es ist, sehr gross sein; „wir werden schliesslich noch etwa 75 % vor den Feind bringen.“

In letzter Zeit ist nun auch vom eidg. statistischen Bureau auf Verlangen der nationalrätlichen Kommission für die Heeresreorganisation die Sache berechnet worden. Dasselbe kommt zum Resultat, dass für 100 Mann ausrückenden Bestand jährlich 15,5 Rekruten ausgehoben werden müssen. Zudem wird bemerkt, dass in den nächsten Jahren eine Abnahme der Stellungspflichtigen in Aussicht stehe. Nach dieser Berechnung würden die 15,980 Rekruten der bundesrätlichen Botschaft nur $\frac{15,980}{15,5} = 103,100$ Mann ausrückenden Bestand geben. Im Vergleich zu den erwarteten 118,823 Mann ist dies eine Differenz von mehr als einer Division. Unter solchen Umständen müsste es als das Zweckmässigste erscheinen, wenn der Bundesrat die Vorlage zur gründlichen Prüfung zurückziehen würde. Dieses erschiene um so notwendiger, als das „Gesetz über die Organisation der Verteidigung der Gotthardbefestigungen“ eine Änderung des bundesrätlichen Entwurfes bedingt.

Kaleidoskop aus der militärischen Welt. Betrachtungen und Erinnerungen von A. von Drygalski. 8° geh. 192 S. Berlin, Verlag von Eisenschmidt. Preis Fr. 2. 70.

Eine angenehme Lektüre, welche mehr den Zweck hat zu unterhalten als zu belehren.

Die einzelnen Aufsätze sind betitelt:

- I. Die Mode und der Anzug in der Armee.
- II. Wie es bei der alten Landwehr war.
- III. Die neuen Frühjahrsmoden.
- IV. Sonst und jetzt.

Diese Artikel sind früher zu verschiedenen Zeiten in dem Feuilleton der in Berlin erscheinenden „Militär-Zeitung“ erschienen. Jetzt werden sie vereint in einer elegant ausgestatteten Separatausgabe geboten.

Am meisten hat uns der erste Aufsatz „Die Mode und der Anzug in der Armee“